

- 4.3.7 Beschreibung der Schulungs- oder Ausbildungsprogramme zur Erleichterung der Verarbeitung von Müll und der Wiederverwendung oder Wiederverwertung von Materialien.
- 4.3.8 Angabe der Standardverfahren für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen für die Müllbehandlung. Dies kann durch Verweis auf an Bord befindliche Unterlagen erfolgen.
- 4.4 Verfahren zur Lagerung von Müll oder von wiederverwendbarem oder wiederverwertbarem Material**
- 4.4.1 Angabe der Standorte, des Verwendungszwecks und der Kapazitäten der verfügbaren Lagerungsstellen für jede Müllgruppe oder jede Gruppe von wiederverwendbarem oder wiederverwertbarem Material.
- 4.4.2 Beschreibung des Zustands, in dem der Müll gelagert wird (zum Beispiel „Lebensmittel – gefroren“, „Dosen – gepresst und gestapelt“, „Papier – gepresst und trocken gelagert“ usw.)
- 4.4.3 Beschreibung, wie Müll, einschließlich wiederverwendbarem oder wiederverwertbarem Material, zwischen den Lagerungsstellen und dem Einbringen oder Einleiten in Bezug auf Folgendes zu behandeln ist:
- .1 Abgabe an Auffanganlagen unter Berücksichtigung vorhandener Vorkehrungen für die Wiederverwertung;
 - .2 Einbringen oder Einleiten ins Meer in den begrenzten Fällen, in denen dies gestattet ist.
- 4.4.4 Beschreibung der Schulungs- oder Ausbildungsprogramme zur Erleichterung der Lagerung von Müll und Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Wiederverwertung von Bestandteilen aus dem Abfallstrom.
- 4.5 Verfahren für das Einbringen oder Einleiten von Müll**
- 4.5.1 Beschreibung der Verfahren des Schiffes zur Sicherstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften der revidierten Anlage V von MARPOL für das Einbringen oder Einleiten von Müll.

Nr. 191 Entwicklung technischer Schiffsausrüstung im Zusammenhang mit der Festlegung der Ostsee als Sondergebiet nach Anlage IV von MARPOL

Am 15. Juli 2011 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit der Entschließung MEPC.200(62) die Ostsee als Sondergebiet nach Anlage IV von MARPOL (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser) festgelegt. Die Änderungen der Anlage IV werden zeitgleich mit ihrem internationalen Inkrafttreten am 1. Januar 2013 national mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr in Kraft gesetzt.

Bei Sondergebieten handelt es sich um besonders schutzbedürftige Meeresgebiete. Das Einleiten von Abwasser von Fahrgastschiffen innerhalb eines Sondergebiets ist verboten, es sei denn, das Fahrgastschiff betreibt, entsprechend Anlage IV Regel 11 Absatz 3 von MARPOL, eine zugelassene Abwasser-Aufbereitungsanlage, deren Bauart von der Verwaltung unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Normen und Prüfverfahren baumusterzugelassen worden ist. Die mit der Ausweisung zusammenhängenden Schutzmaßnahmen werden jedoch erst wirksam, sobald ausreichend Auffanganlagen bereitgestellt worden sind.

Mit seiner Resolution MEPC.218(63) vom 2. März 2012 ruft MEPC dazu auf, schnellstmöglich zuverlässige, geeignete und kosteneffiziente technische Schiffsausrüstung zu entwickeln, um die Erfüllung der Normen für das Einleiten nach Anlage IV Regel 11 Absatz 3 von MARPOL zu ermöglichen. Gleichzeitig kündigt MEPC an, die „Revidierten Richtlinien für die Anwendung von Ausflusssnormen und die Prüfung von Abwasser-Aufbereitungsanlagen“ (MEPC.159(55), VkBf. 2010 S. 166) fortlaufend zu prüfen.

Bonn, den 15. Oktober 2012
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Katharina Schmidt